



TU Clausthal

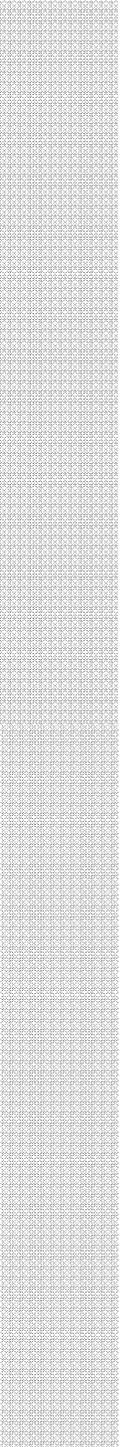
Entflechtungsvorgaben für den Betrieb von Stromspeichern

Prof. Dr. Hartmut Weyer

Institut für deutsches und internationales Berg- und Energierecht (IBER)
der TU Clausthal

Koordinator des Forschungsbereichs Energierecht am
Energie-Forschungszentrum Niedersachsen (EFZN)

Workshop des Instituts für Energie- und Regulierungsrecht Berlin
Berlin, 02. Juli 2013





Entflechtungsvorgaben für den Betrieb von Stromspeichern

Gliederung

- **Entflechtungsvorgaben: Überblick**
- Entflechtungsvorgaben für den Betrieb „reiner“ Stromspeicher
 - Entflechtungsvorgaben bei Stromspeicherbetrieb ausschließlich für Aufgaben des Netzbetriebs?
 - Entflechtungsvorgaben bei Stromspeicherbetrieb für Aufgaben außerhalb des Netzbetriebs
- Entflechtungsvorgaben für power-to-gas-to-power – Verfahren
 - Betrieb eines Gasspeichers?
 - Zusätzliche Entflechtungsvorgaben für Gasspeicherbetreiber
 - Anwendbarkeit auf power-to-gas-to-power – Verfahren?



Entflechtungsvorgaben: Überblick

Entflechtung im Verhältnis Speicherbetrieb – andere Tätigkeiten

- Für Speicheranlagen i.S.v. § 3 Nr. 31 EnWG (Gasspeicher) geregelt
 - Vgl. Art. 15, 29 GasRL, §§ 6a, 6b, 7b EnWG
 - Gasspeicher als Infrastruktureinrichtung soll von anderen (wettbewerblichen) Aktivitäten getrennt gehalten werden
 - Gilt für Gasspeicher, die technisch oder wirtschaftlich erforderlich sind für einen effizienten Netzzugang im Hinblick auf die Belieferung von Kunden
- Für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) nicht geregelt
 - Regelung für Gasspeicher nicht auf Stromspeicher übertragbar
 - zukünftige Regelung für Stromspeicher denkbar
- Überschneidung im Falle von power-to-gas-to-power – Verfahren (s.u.)



Entflechtungsvorgaben: Überblick

Entflechtung im Verhältnis Leitungsnetzbetrieb – andere Tätigkeiten

- Für Betreiber von Leitungsnetzen im Strom- und Gasbereich geregelt
 - Andere Tätigkeiten können auch Betrieb von Gas- oder Stromspeichern umfassen
 - Entflechtungsvorgaben dem Wortlaut nach aber teilweise eingeschränkt auf das Verhältnis zu Erzeugung, Gewinnung, Vertrieb
 - Zuordnung von Stromspeichern zu Erzeugung oder Vertrieb?
 - keine allgemeine Zuordnung der Stromspeicherung zur Erzeugung, vgl. § 13 Abs. 1a, § 17 EnWG
 - im Einzelfall zu prüfen, ob die Stromspeicherung einer der besonders geregelten Tätigkeiten (Erzeugung, Vertrieb, ggf. auch Leitungsnetzbetrieb) zuzuordnen ist
 - andernfalls stellt Stromspeicherung eine „sonstige Tätigkeit“ im Energiebereich dar
- ➔ Entflechtungsvorgaben für den Betrieb von Stromspeichern bestehen bereits derzeit



Entflechtungsvorgaben für den Betrieb von Stromspeichern

Gliederung

- Entflechtungsvorgaben: Überblick
- **Entflechtungsvorgaben für den Betrieb „reiner“ Stromspeicher**
 - Entflechtungsvorgaben bei Stromspeicherbetrieb ausschließlich für Aufgaben des Netzbetriebs?
 - Entflechtungsvorgaben bei Stromspeicherbetrieb für Aufgaben außerhalb des Netzbetriebs
- Entflechtungsvorgaben für power-to-gas-to-power – Verfahren
 - Betrieb eines Gasspeichers?
 - Zusätzliche Entflechtungsvorgaben für Gasspeicherbetreiber
 - Anwendbarkeit auf power-to-gas-to-power – Verfahren?



Entflechtungsvorgaben für den Betrieb „reiner“ Stromspeicher

Entflechtungsvorgaben bei Stromspeicherbetrieb ausschließlich für Aufgaben des Netzbetriebs?

- Interesse der Netzbetreiber am Betrieb von Stromspeichern
- **Zuordnung zum Netzbetrieb** möglich?
 - Im **Gasbereich** vgl. § 3 Nr. 31 EnWG: vom Begriff der Speicheranlage ausgenommen sind Einrichtungen, die „ausschließlich Betreibern von Leitungsnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind“
 - Im **Strombereich** aus Systemsicherheitsgründen
 - Bereits derzeit Zugriff der ÜNB auf Stromspeicher nach § 13 Abs. 1a, 1b EnWG
 - Zukünftig ggf. sogar Errichtung und Betrieb von Stromspeichern durch ÜNB als „besondere netztechnische Betriebsmittel“, § 8 Abs. 4 ResKV-E
 - Zuordnung zum Netzbetrieb bei ausschließlicher Nutzung für Aufgaben der Betreiber von Leitungsnetzen auch im Strombereich denkbar
 - ➔ insoweit keine Entflechtungsvorgaben im Verhältnis zum Netzbetrieb



Entflechtungsvorgaben für den Betrieb „reiner“ Stromspeicher

Entflechtungsvorgaben bei Stromspeicherbetrieb ausschließlich für Aufgaben des Netzbetriebs?

- **Zuordnung zum Netzbetrieb: Grenzen**
 - Grenzen können sich aufgrund besonderer gesetzlicher Ausgestaltung ergeben
 - Z.B. Verpflichtung zu marktorientierter Beschaffung / Ausschreibung nach § 22 EnWG
 - Insbesondere erscheint Beeinträchtigung der Regelenergiemärkte im Strombereich problematisch
 - Andere Ausgangslage als im Gasbereich
 - Möglich ggf. Speichernutzung für Blindleistungsbereitstellung, Redispatching u.a.



Entflechtungsvorgaben für den Betrieb „reiner“ Stromspeicher

Entflechtungsvorgaben bei Stromspeicherbetrieb für Aufgaben außerhalb des Netzbetriebs

- Entflechtungsvorgaben teilweise allgemein gegenüber **sonstigen Tätigkeiten im Strombereich**, z.B. § 6b Abs. 3, § 7 Abs. 1 EnWG
 - Dem Wortlaut nach Geltung auch im Verhältnis zum Stromspeicherbetrieb
- Entflechtungsvorgaben teilweise nur im Verhältnis zu den **Tätigkeiten Erzeugung, Gewinnung, Vertrieb**, z.B. § 7a Abs. 2 Nr. 1, § 8 Abs. 2 EnWG
 - Geltung der Entflechtungsvorgaben, sofern Stromspeicherbetrieb den Bereichen Erzeugung oder Vertrieb zuzuordnen ist
 - Naheliegend, wenn Stromspeicherbetreiber auch den Strom vermarktet
 - Keine Geltung der Entflechtungsvorgaben, sofern Stromspeicherbetrieb nicht den Bereichen Erzeugung oder Vertrieb zuzuordnen ist
 - Naheliegend, wenn nur Vermarktung des Stromspeichers als Infrastruktureinrichtung erfolgt (vgl. auch für Gasspeicher Art. 15, 29 GasRL)
 - In der Konsequenz dürfte z.B. ein eigentumsrechtlich entflochtener ÜNB (§ 8 EnWG) einen Speicher als Infrastruktureinrichtung betreiben



Entflechtungsvorgaben für den Betrieb von Stromspeichern

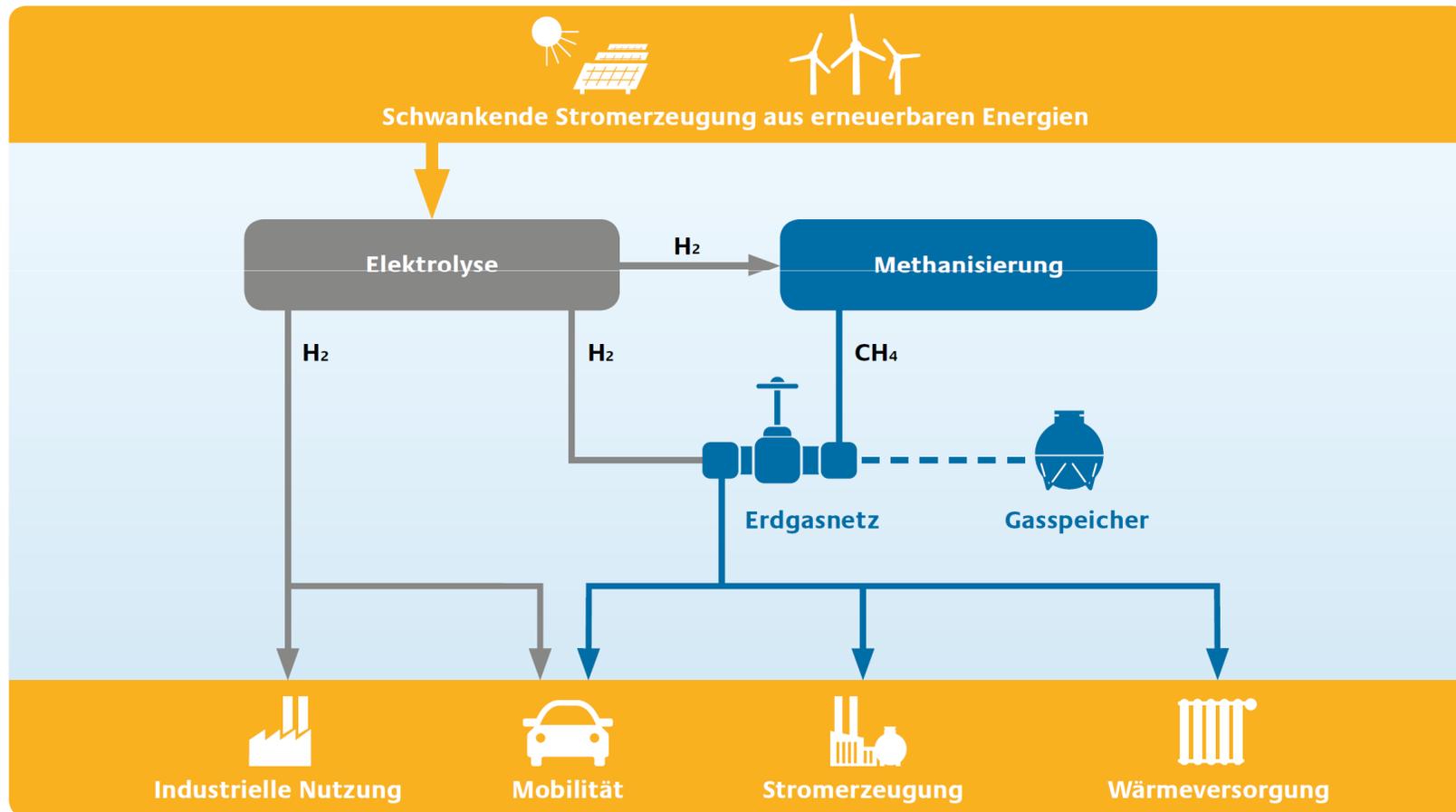
Gliederung

- Entflechtungsvorgaben: Überblick
- Entflechtungsvorgaben für den Betrieb „reiner“ Stromspeicher
 - Entflechtungsvorgaben bei Stromspeicherbetrieb ausschließlich für Aufgaben des Netzbetriebs?
 - Entflechtungsvorgaben bei Stromspeicherbetrieb für Aufgaben außerhalb des Netzbetriebs
- **Entflechtungsvorgaben für power-to-gas-to-power – Verfahren**
 - Betrieb eines Gasspeichers?
 - Zusätzliche Entflechtungsvorgaben für Gasspeicherbetreiber
 - Anwendbarkeit auf power-to-gas-to-power – Verfahren?



Entflechtungsvorgaben für power-to-gas-to-power – Verfahren

Der Power-to-Gas-Prozess: Anwendungsfelder.





Entflechtungsvorgaben für power-to-gas-to-power – Verfahren

Betrieb eines Gasspeichers?

- Definition Gasspeicher (Speicheranlage): § 3 Nr. 31 EnWG
- Gas: umfasst auch durch Wasserelektrolyse erzeugten Wasserstoff und synthetisches Methan auf Grundlage wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoffs, wenn sie in ein Gasversorgungsnetz eingespeist werden, § 3 Nr. 19a EnWG
 - Muss auch für § 3 Nr. 9 EnWG (Betreiber von Speicheranlagen) gelten, auch wenn dieser von „Erdgas“ spricht
 - Für weites Verständnis spricht auch Art. 1 Abs. 2 GasRL
- Anlage im Eigentum von oder betrieben durch Gasversorgungsunternehmen
 - Betrieb durch Stromnetzbetreiber erfasst?
 - Art. 2 Nr. 9 und Nr. 1 GasRL: keine weiteren Anforderungen an den Betreiber des Gasspeichers?



Entflechtungsvorgaben für power-to-gas-to-power – Verfahren

Zusätzliche Entflechtungsvorgaben für Gasspeicherbetreiber

- Keine zusätzlichen Vorgaben für die Entflechtung des Gasspeicherbetreibers im Verhältnis zu Leitungsnetzbetreibern
 - Entflechtungsvorgaben für Gasspeicherbetreiber gelten nur im Verhältnis zu den übrigen Tätigkeiten außerhalb Fernleitung, Verteilung, Speicherung, vgl. Art. 15 (1), 29 GasRL
 - Weitergehende Geltung nach Wortlaut der § 7b und § 6d EnWG
- Zusätzliche Vorgaben für die Entflechtung des Gasspeicherbetreibers, der Teil eines vertikal integrierten EVU ist, im Verhältnis zu sonstigen Tätigkeiten
 - Vgl. Art. 15 (1) GasRL: Unabhängigkeit zumindest hinsichtlich Rechtsform, Organisation, Entscheidungsgewalt
 - § 7b EnWG: entsprechende Anwendbarkeit der § 7 Abs. 1 und § 7a Abs. 1-5 EnWG
 - Damit insbesondere Vorgaben für die Entflechtung des Gasspeicherbetreibers im Verhältnis zu Gewinnung, Erzeugung und Vertrieb



Entflechtungsvorgaben für power-to-gas-to-power – Verfahren

Anwendbarkeit auf power-to-gas-to-power – Verfahren?

- Ausnahme für im Rahmen der Erzeugungstätigkeit genutzte Anlagenteile?
 - Bei Gasspeichernutzung im Rahmen der Gewinnungstätigkeit vorgesehen, vgl. § 3 Nr. 31 EnWG
 - Übertragbarkeit auf Gasspeichernutzung im Rahmen der Erzeugungstätigkeit denkbar

- ➔ Damit hätten Stromerzeuger die Möglichkeit zur Stromspeicherung im Rahmen eines power-to-gas-to-power – Verfahrens



Entflechtungsvorgaben für power-to-gas-to-power – Verfahren

Anwendbarkeit auf power-to-gas-to-power – Verfahren?

- Überlagerung der Entflechtungsvorgaben für Gasspeicherbetreiber durch die Entflechtungsvorgaben für Stromspeicherbetreiber?
 - Zugehörigkeit der Gasspeicherung zu umfassenderem Prozess der Stromspeicherung, für den derzeit keine originären Entflechtungsvorgaben bestehen
 - Anwendbarkeit der Entflechtungsvorgaben für Gasspeicherbetreiber jedenfalls bei gemischter Speichernutzung, d.h. auch im Rahmen der „gewöhnlichen“ Gasversorgung
 - Auch bei ausschließlicher Nutzung für power-to-gas-to-power – Verfahren könnte ähnliche Bedeutung für die Versorgung vorliegen wie bei „gewöhnlichen“ Gasspeichern, so dass Drittzugang und Entflechtung geboten
 - Jedenfalls künftige Regulierung denkbar

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Hartmut Weyer

Institut für deutsches und internationales Berg- und Energierecht

TU Clausthal

Arnold-Sommerfeld-Str. 6

38678 Clausthal-Zellerfeld

E-Mail: hartmut.weyer@tu-clausthal.de

Tel.: 05323 / 72-3026